

# Kirchliches Amtsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2011	Ausgegeben zu Hannover am 16. Juni 2011	Nr. 3
------	---	-------

Inhalt:

Seite

### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

KN Nr. 3 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ..... 106

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

Nr. 37 Personalveränderungen bei den Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen ..... 106

### **I. Gesetze und Verordnungen**

Nr. 38 Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG) ..... 107

Nr. 39 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit ..... 114

Nr. 40 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld ..... 117

Nr. 41 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur näheren Regelung der Rechtsstellung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers (Kandidatenverordnung) ..... 117

### **II. Verfügungen**

Nr. 42 Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche in den Jahren 2011 und 2012 ..... 118

Nr. 43 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal“ (Kirchenkreis Göttingen) ..... 123

Nr. 44 Grenzänderung zwischen der Evangelisch-lutherischen Ludgeri-Kirchengemeinde in Norden und der Evangelisch-lutherischen St.-Ansgari-Kirchengemeinde in Hage (Kirchenkreis Norden) ..... 128

### **III. Mitteilungen**

Nr. 45 Aufhebung der Nr. 1 der Hinweise betr. Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfevorschriften BhV) ..... 129

**IV. Stellenausschreibungen** ..... 130

**V. Personalnachrichten** ..... 133

## **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

### **KN Nr. 3 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 17. Mai 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

### **Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer, Wolfenbüttel,**

zum Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in das Prüfungsamt berufen.

Oberlandeskirchenrat Peter Kollmar, Wolfenbüttel, ist durch Eintritt in den Ruhestand aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Behrens

## **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

### **Nr. 37 Personalveränderungen bei den Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen**

Hannover, den 19. Mai 2011

Der Landessuperintendent des Sprengels Lüneburg, Herr Hans-Hermann Jantzen, ist mit Ablauf des 31. März 2011 in den Ruhestand eingetreten.

Nachfolger im Amt des Landessuperintendenten wird Herr Superintendent Dieter Rathing. Er wird mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Landessuperintendenten für den Sprengel Lüneburg mit Amtssitz in Lüneburg ernannt.

### **Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

Guntau

## I. Gesetze und Verordnungen

### Nr. 38 Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG)

Vom 9. Juni 2011

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Amtszeit

- (1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.
- (2) Die Landessynode wird innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neubildung vom Landessynodalausschuss im Benehmen mit dem Kirchensinat einberufen.

##### § 2 Anordnung der Wahl

- (1) Der Kirchensinat ordnet die Wahl zur Landessynode spätestens 15 Monate vor Neubildung der Landessynode an und setzt den Wahltag fest.
- (2) Die Wahl findet als Briefwahl statt.
- (3) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Bildung der Landessynode erforderliche Verfügung, in der auch die einzuhaltenden Fristen festgesetzt werden.

#### II. Abschnitt Wahl

##### § 3 Wahlkreise

- (1) Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode (Synodale) werden Wahlkreise gebildet. Die Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen ergibt sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz.
- (2) In jedem Wahlkreis sind drei Gruppen von Synodalen zu wählen:
  1. ordinierte Mitglieder (Ordinierte),
  2. nicht ordinierte Mitglieder, die als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin beruflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft stehen (beruflich Mitarbeitende),
  3. weitere Mitglieder, die weder nach Nummer

1 noch nach Nummer 2 wählbar sind (Ehrenamtliche).

- (3) Die Anzahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen richtet sich nach der Zahl der Kirchenglieder im Wahlkreis. Die Verteilung der insgesamt zu wählenden Synodalen auf die Wahlkreise wird nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 vor jeder Wahl innerhalb von drei Monaten nach Anordnung der Wahl durch Rechtsverordnung geregelt.
- (4) Maßgebend für die Verteilung der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen nach Absatz 3 sind die Gemeindegliederzahlen, die das Landeskirchenamt oder die von ihm beauftragte Stelle auf Grund der Gemeindegliederverzeichnisse zum 30. Juni des Jahres vor der Wahl ermittelt hat. Bei der Verteilung wird die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlkreis mit der Gesamtzahl der zu vergebenen Sitze (63) vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenglieder in der Landeskirche geteilt. Jeder Wahlkreis erhält zunächst so viele Synodale, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die weiteren noch zu verteilenden Synodalen sind den Wahlkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden des Landessynodalausschusses zu ziehende Los.
- (5) Die Zahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen wird wie folgt auf die einzelnen Gruppen von Synodalen nach Absatz 2 verteilt:

bei ... insgesamt zu wählenden Synodalen	Ordinierte	beruflich Mitarbeitende	Ehrenamtliche
3	1	1	1
4	1	1	2
5	1	1	3
6	2	1	3
7	2	1	4
8	2	1	5
9	2	1	6

- (6) Neben den Synodalen ist in jedem Wahlkreis jeweils dieselbe Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen.

##### § 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag im Wahlkreis
  1. Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin oder Kapellenvorsteher oder Kapellenvor-

steherin ist oder

2. Pastor oder Pastorin gemäß Artikel 32 Abs. 3 der Kirchenverfassung ist oder
3. Mitglied eines Kirchenkreistages des Wahlkreises ist, ohne bereits nach den Nummern 1 oder 2 wahlberechtigt zu sein.

Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Nummern 1 und 3 ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Nummer 2 die Zugehörigkeit zu einem Pfarrkonvent des Wahlkreises. Die Ausübung des Wahlrechts setzt in allen Fällen die Eintragung in der Wählerliste (§ 6 Abs. 7 Nr. 1) voraus.

- (2) Es gehört zu den Pflichten, die sich aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Ehrenamt ergeben, das Wahlrecht auch auszuüben.

## § 5

### Wählbarkeit

- (1) Wählbar zur Landessynode ist nur, wer zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde des Wahlkreises ist. Ebenfalls wählbar ist, wer Kirchenmitglied nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 der Kirchenverfassung ist. Wählbar ist nicht, wer zum Heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist, wem das Wahlrecht zum Kirchenvorstand aberkannt worden ist oder wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn die Betreuung die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
- (2) Wählbar als Ordinierte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) sind Personen, die zur Zeit der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzen und einem Pfarrkonvent innerhalb der Landeskirche angehören. Sie bleiben auch dann Mitglieder der Landessynode, wenn sie während der Amtszeit der Landessynode in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt. Nicht wählbar sind die in Artikel 79 der Kirchenverfassung Genannten.
- (3) Wählbar als beruflich Mitarbeitende (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) sind Personen, die zur Zeit der Wahl im Dienst einer kirchlichen Körperschaft (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung) innerhalb der Landeskirche stehen. Sie bleiben auch dann Mitglieder der Landessynode, wenn sie während der Amtszeit der Landessynode in den Ruhestand treten, in den Ruhestand versetzt werden oder ihr Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer Rente endet. § 29 Abs. 2 Satz 1

Nr. 2 bleibt unberührt.

- (4) Als Ehrenamtliche (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) können nur Personen gewählt werden, die weder als Ordinierte noch als beruflich Mitarbeitende wählbar sind.
- (5) Als Synodale können Ordinierte nach Absatz 2 und beruflich Mitarbeitende nach Absatz 3 auch dann gewählt werden, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Landeskirche haben und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Absatz 1 erfüllen würden, wenn sie Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde der Landeskirche wären.

## § 6

### Wahlkreisausschuss

- (1) In jedem Wahlkreis wird unverzüglich nach Anordnung der Wahl (§ 2) ein Wahlkreisausschuss gebildet. Jeder Kirchenkreisvorstand bestimmt dafür zwei Mitglieder, die im Kirchenkreis nach § 5 Abs. 1 zur Landessynode wählbar sind. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bestimmt im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover der Stadtkirchenvorstand acht Mitglieder, die im Stadtkirchenverband nach § 5 Abs. 1 zur Landessynode wählbar sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlkreisausschuss aus, so bestimmt der zuständige Kirchenkreisvorstand ein neues Mitglied.
- (4) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin beruft den Wahlkreisausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet ihn, bis das vorsitzende Mitglied gewählt ist. Er oder sie kann die Aufgaben nach Satz 1 auf einen Superintendenten oder eine Superintendentin aus dem Wahlkreis übertragen.
- (5) Der Wahlkreisausschuss wählt ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Er bestimmt Ort und Zeit seiner Sitzungen. Die Sitzungen sind, mit Ausnahme der Auszählung der Stimmen nach der Wahl, nicht öffentlich. Über das Ergebnis der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist; § 17 bleibt unberührt.
- (6) Der Wahlkreisausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (7) Dem Wahlkreisausschuss obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung und endgültige Feststellung der Wählerliste,
  2. Einberufung des Nominierungsausschusses (§ 7 Abs. 4)
  3. Aufstellung des Wahlaufsatzes,
  4. Einholung der Bereitschaftserklärungen und der persönlichen Angaben der gemäß § 8 Abs. 2 Vorgeschlagenen,
  5. Herausgabe einer Informationsschrift mit persönlichen Angaben über die Vorgeschlagenen,
  6. Vorbereitung und Durchführung von Vorstellungsveranstaltungen für die Vorgeschlagenen,
  7. Ausfertigung der Wahlscheine,
  8. Prüfung der Wahlbriefe und Auszählung der Stimmen,
  9. Feststellung des Wahlergebnisses,
  10. Erstellung des Schlussberichtes an das Landeskirchenamt.
- (8) Für die Wählerliste stellen die Kirchenkreisvorstände dem Wahlkreis Ausschuss die erforderlichen Unterlagen bereit und teilen ihm die bis zur Schließung der Wählerliste eintretenden Änderungen unverzüglich mit. In der letzten Woche vor dem Wahltag stellt der Wahlkreis Ausschuss die Wählerliste endgültig fest. Die Wählerliste kann von jeder wahlberechtigten Person eingesehen werden.

### § 7

#### Nominierungsausschuss

- (1) In jedem Wahlkreis wird ein Nominierungsausschuss gebildet. Jeder Kirchenkreistag wählt in der letzten Sitzung seiner Amtszeit vier Mitglieder des Kirchenkreistages in den Nominierungsausschuss. Unter diesen Mitgliedern muss jeweils mindestens eine Person aus jeder Gruppe von Synodalen (§ 3 Abs. 2) sein.
- (2) Der Stadtkirchentag des Stadtkirchenverbandes Hannover wählt in der letzten Sitzung seiner Amtszeit acht Mitglieder des Stadtkirchentages in den Nominierungsausschuss. Unter diesen Mitgliedern muss jeweils mindestens eine Person aus jeder Gruppe von Synodalen (§ 3 Abs. 2) sein.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Nominierungsausschuss aus, so kann der zuständige Kirchenkreisvorstand ein neues Mitglied entsenden.
- (4) Der Nominierungsausschuss wird zu seiner ersten Sitzung von dem vorsitzenden Mitglied des Wahlkreis Ausschusses einberufen und von ihm bis zur Wahl seines vorsitzenden Mitgliedes geleitet. § 6 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (5) Der Beschluss über die Aufstellung des Wahlvorschlages bedarf einer zweimaligen Beratung,

- wenn mindestens fünf Mitglieder des Nominierungsausschusses dies beantragen. Die zweite Beratung darf frühestens am dritten Werktag und soll nicht später als eine Woche nach der ersten Beratung stattfinden.
- (6) Der Nominierungsausschuss bereitet den Wahlaufsatz vor.

### § 8

#### Wahlvorschläge, Wahlaufsatz

- (1) Der Nominierungsausschuss stellt für den Wahlkreis einen Wahlvorschlag auf, der jeweils genau doppelt so viele Namen enthält, wie Mitglieder der Landessynode nach § 3 Abs. 4 und 5 zu wählen sind. Er leitet den Wahlvorschlag dem Wahlkreis Ausschuss zu; dieser teilt ihn den wahlberechtigten Personen mit.
- (2) Mindestens 30 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises können dem Wahlkreis Ausschuss ergänzend eine oder mehrere im Wahlkreis wählbare Personen schriftlich benennen, jedoch nicht mehr, als im Wahlkreis zu wählen sind. Ein Wahlvorschlag nach Satz 1 ist vorbehaltlich der Prüfung seiner Gültigkeit (Absatz 6) verbindlich.
- (3) Wird ein Mitglied des Wahlkreis Ausschusses oder des Nominierungsausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlkreis Ausschuss oder aus dem Nominierungsausschuss aus.
- (4) Der Nominierungsausschuss stellt fest, ob die von ihm Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit sind, das Gelöbnis (§ 28) abzulegen; erforderlichenfalls veranlasst er eine Ergänzung des Wahlvorschlages. Für die von wahlberechtigten Personen gemäß Absatz 2 unmittelbar Vorgeschlagenen trifft der Wahlkreis Ausschuss die erforderlichen Feststellungen.
- (5) Der Nominierungsausschuss holt von den von ihm Vorgeschlagenen Angaben über Familien- und Rufnamen, Beruf, Lebensalter und Wohnort sowie über etwa bekleidete kirchliche Ämter ein und leitet die Wahlvorschläge mit diesen Angaben an den Wahlkreis Ausschuss weiter. Für die von wahlberechtigten Personen gemäß Absatz 2 unmittelbar Vorgeschlagenen gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.
- (6) Der Wahlkreis Ausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit und stellt den Wahlaufsatz auf. Auf dem Wahlaufsatz sind die Vorgeschlagenen nach den Gruppen von Synodalen (§ 3 Abs. 2) getrennt aufzuführen. Innerhalb dieser Gruppen werden die Vorgeschlagenen in der Buchstabenfolge der Familiennamen mit Angaben über Wohnort,

Kirchenkreis und Beruf sowie, falls es zur eindeutigen Kennzeichnung der Vorgeschlagenen erforderlich ist, weiteren Angaben aufgeführt.

- (7) Wer vorgeschlagen ist und seine Bereitschaftserklärung gemäß Absatz 4 abgegeben hat, kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlkreisausschuss auf seine Kandidatur verzichten. Der Wahlkreisausschuss kann in diesem Fall den Wahlaufsatz entsprechend ergänzen. Der Verzicht muss spätestens am 48. Tag vor der Wahl erklärt werden. Er kann nicht widerrufen werden.

## **§ 9**

### **Vorbereitung der Wahl**

- (1) Der Wahlkreisausschuss gibt eine Informationsschrift mit persönlichen Angaben über die Vorgeschlagenen heraus; er übersendet die Informationsschrift den wahlberechtigten Personen.
- (2) Der Wahlkreisausschuss soll den Vorgeschlagenen Gelegenheit geben, sich den wahlberechtigten Personen persönlich vorzustellen. Dies kann insbesondere in einer Sitzung eines Kirchenkreistages oder bei anderen übergemeindlichen Zusammenkünften erfolgen. Finden gesonderte Vorstellungsveranstaltungen statt, so werden sie von einem Mitglied des Wahlkreisausschusses geleitet.

## **§ 10**

### **Wahlschein**

- (1) Für die Ausübung des Wahlrechts bedarf es eines Wahlscheins. Der Wahlschein wird jeder wahlberechtigten Person vor der Wahl mit dem Wahlbriefumschlag, den Stimmzetteln und dem Stimmzettelumschlag unter Angabe des Wahltages übermittelt. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.
- (2) Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Wahlkreisausschusses über die Wahlberechtigung der dort genannten Person, die Zuordnung dieser Person zu einem Kirchenkreis sowie den Wortlaut der von ihr abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung der Stimmzettel.

## **§ 11**

### **Stimmzettel**

- (1) Für jede der drei Gruppen von Synodalen (§ 3 Abs. 2) ist ein Stimmzettel zu erstellen. Auf den Stimmzetteln ist jeweils anzugeben, für welchen Kirchenkreis sie bestimmt sind.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorgeschlagenen

nach Maßgabe von § 8 Abs. 6 aufzuführen. Jedem Vorschlag sind Felder zur Stimmabgabe zuzuordnen. Die Zahl der Felder richtet sich nach der Zahl der Synodalen, die in der jeweiligen Gruppe von Synodalen nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 zu wählen sind.

## **§ 12**

### **Stimmabgabe**

- (1) Die wahlberechtigten Personen kennzeichnen auf den Stimmzetteln die Namen der Vorgeschlagenen, die sie zu Synodalen wählen wollen. Sie können höchstens so viele Stimmen vergeben, wie in der jeweiligen Gruppe von Synodalen (§ 3 Abs. 2) Synodale zu wählen sind. Sie können die Stimmen auf einen Vorschlag oder auf mehrere Vorschläge verteilen.
- (2) Die Wählenden legen die ausgefüllten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließen diesen. Danach legen sie den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließen diesen ebenfalls und leiten ihn rechtzeitig dem Wahlkreisausschuss zu.

## **§ 13**

### **Wahlzeit**

- (1) Die Wahlzeit endet am Wahltag um 18.00 Uhr.
- (2) Wahlbriefe mit dem Wahlschein und den Stimmzetteln in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag müssen bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlkreisausschuss eingegangen sein.

## **§ 14**

### **Prüfung der Wahlbriefe**

- (1) Der Wahlkreisausschuss öffnet die vorliegenden Wahlbriefe, prüft die Wahlberechtigung anhand der beigefügten Wahlscheine und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne. Für jeden Kirchenkreis ist eine Wahlurne vorzusehen.
- (2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
  1. der Wahlbrief nicht vor Ablauf der Wahlzeit beim Wahlkreisausschuss eingegangen ist,
  2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beiliegt,
  3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
  4. der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
  5. auf dem Wahlschein die Versicherung nach § 10 Abs. 2 nicht abgegeben worden ist.Ist ein Wahlbrief zurückzuweisen, so gilt die

Stimme als nicht abgegeben.

### **§ 15 Auszählung der Stimmen**

Unmittelbar nach dem Ende der Wahlzeit werden die Stimmzettelumschläge den Wahlurnen entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel gezählt und auf ihre Gültigkeit geprüft. Anschließend werden die Stimmen, die auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind, getrennt nach Kirchenkreisen ausgezählt.

### **§ 16 Ungültige Stimmzettel**

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
  1. er nicht vom Wahlkreis Ausschuss abgegeben worden ist,
  2. auf ihm mehr Stimmen vergeben sind, als nach § 12 Abs. 1 Satz 2 höchstens vergeben werden konnten,
  3. der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder
  4. er einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind die Ungültigkeitsgründe nach Absatz 1 aufzuführen.

### **§ 17 Wahlniederschrift**

Der Ablauf der Wahlhandlung, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine Wahlniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlkreis Ausschusses zu unterschreiben ist. Dabei ist auch das Ergebnis der Auszählung für jeden Kirchenkreis des Wahlkreises auszuweisen.

### **§ 18 Wahlergebnis**

- (1) Zu Synodalen sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als Ersatzmitglieder sind diejenigen gewählt, die nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Auf Grund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Wahlkreis Ausschuss das Wahlergebnis spätestens am Tage nach der Wahl fest. Unverzüglich gibt das vorsitzende Mitglied das Wahlergebnis unter Vorbehalt der Wahlprüfung in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die im Wahlaufsatz genannten Personen.

- (3) Der Wahlkreis Ausschuss teilt dem Landeskirchenamt das Wahlergebnis unter Übersendung der Unterlagen mit und berichtet über Vorgänge, die für die Gültigkeit der Wahl von Bedeutung sein können.

### **§ 19 Nachholen der Wahl**

- (1) Die Wahl ist nachzuholen, wenn in einem Wahlkreis die Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.
- (2) Die Wahl soll spätestens binnen vier Wochen nachgeholt werden. Der Wahlkreis Ausschuss bestimmt den Wahltag.

### **§ 20 Wegfall der Wählbarkeit**

Nach Aufstellung des Wahlaufsatzes ist es auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss, wenn eine Vorgeschlagene oder ein Vorgeschlagener stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Wird eine solche Person gewählt, tritt für sie das Ersatzmitglied ein. Wird eine solche Person zum Ersatzmitglied gewählt, tritt für sie der oder die Vorgeschlagene mit der nächsthöheren Stimmenzahl ein.

## **III. Abschnitt Berufung**

### **§ 21 Berufung durch den Kirchensenat**

Der Kirchensenat beruft 10 Synodale; Artikel 78 Abs. 1 Satz 4 der Kirchenverfassung ist zu beachten. Die Kirchenkreistage können dem Kirchensenat Berufungsvorschläge unterbreiten.

### **§ 22 Voraussetzung für die Berufung**

- (1) In die Landessynode kann nur berufen werden, wer gemäß § 5 zur Landessynode wählbar ist.
- (2) Wird ein Ersatzmitglied ( § 18 Abs. 1 ) in die Landessynode berufen, so verliert es die Stellung eines Ersatzmitgliedes.

## **IV. Abschnitt Mitgliedschaft kraft Amtes und Entsendung**

### **§ 23 Mitgliedschaft kraft Amtes**

Der Abt zu Loccum gehört der Landessynode kraft Amtes an, soweit nicht Artikel 79 der Kirchenverfassung entgegensteht.

## **§ 24 Entsendung**

Die Lehrstuhlinhaber und Lehrstuhlinhaberinnen der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen entsenden aus ihrer Mitte eine Person in die Landessynode, die gemäß § 5 zur Landessynode wählbar ist oder einer anderen Gliedkirche der EKD angehört und außer der Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Landeskirche alle Voraussetzungen des § 5 erfüllt.

## **V. Abschnitt Wahlprüfung**

### **§ 25 Wahlanfechtung**

- (1) Wahlberechtigte Personen können gegen das Wahlergebnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltag beim Wahlkreis-ausschuss Einwendungen erheben (Wahlanfechtung). Die Einwendungen können nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein könnte.
- (2) Der Wahlkreis-ausschuss legt die Wahlanfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Landeskirchenamt vor.
- (3) Das Landeskirchenamt prüft die ihm vorgelegten Wahlanfechtungen und leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Landessynodalausschuss weiter.
- (4) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 26 Prüfung der Bildung der Landessynode**

Das Landeskirchenamt prüft im Übrigen von Amts wegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode. Begründete Bedenken sind dem Landessynodalausschuss unverzüglich vorzulegen. Eine Überprüfung des Wahlverfahrens findet nur innerhalb von einem Monat nach dem Wahltag statt.

### **§ 27 Wahlprüfung**

- (1) Der Landessynodalausschuss entscheidet über
  1. Wahlanfechtungen nach § 25
  2. Bedenken des Landeskirchenamtes nach § 26.

- (2) Stellt der Landessynodalausschuss fest, dass die Bildung der Landessynode nicht ordnungsmäßig war, und war der Verstoß geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so entscheidet der Landessynodalausschuss zugleich, ob die Wahl in diesem Wahlkreis ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (3) Bedenken gegen die Bildung der Landessynode, die nicht das Wahlverfahren betreffen, legt der Landessynodalausschuss nach Artikel 80 Abs. 2 der Kirchenverfassung der Landessynode zur Entscheidung vor.
- (4) Die Entscheidungen des Landessynodalausschusses und der Landessynode unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

## **VI. Abschnitt Eröffnung der Landessynode**

### **§ 28 Gelöbnis**

- (1) Der Eröffnung der Landessynode geht ein Gottesdienst voraus. In diesem Gottesdienst legen die Synodalen folgendes Gelöbnis ab:  
»Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich als Mitglied der Landessynode gehorsam dem göttlichen Wort, in Treue gegen das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.«
- (2) Das Gelöbnis im Eröffnungsgottesdienst nimmt die Landesbischöfin oder der Landesbischof, das Gelöbnis der später eintretenden Synodalen nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode entgegen.

## **VII. Abschnitt Ausscheiden aus der Landessynode und seine Folgen**

### **§ 29 Ausscheiden**

- (1) Ein Mitglied der Landessynode nach Artikel 78 Abs. 1 Buchst. a und b der Kirchenverfassung scheidet aus der Landessynode aus, wenn es sein Amt niederlegt. Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode schriftlich zu erklären und ist unwiderruflich.
- (2) Ein Mitglied der Landessynode nach Artikel 78 Abs. 1 Buchst. a und b der Kirchenverfassung scheidet aus der Landessynode aus, wenn es 1. zu einer anderen Kirche übergetreten ist



- oder sich durch Kirchengaustritt von der Landeskirche losgesagt hat oder
2. seine Hauptwohnung aus dem Bereich der Landeskirche verlegt hat, es sei denn, dass es die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteheramt in der Landeskirche oder die Wählbarkeit zur Landessynode nach § 5 Abs. 2 oder 3 behält oder weiterhin die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach §§ 23 und 24 erfüllt,
  3. eine Aufgabe nach Artikel 79 der Kirchenverfassung übernommen hat oder
  4. aus dem Amt als Pastor oder Pastorin entfernt worden ist oder
  5. als Pastor oder Pastorin Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat oder
  6. als Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin aus dem Dienst entfernt worden ist oder
  7. als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin aus dem Kirchenvorsteheramt entlassen oder ihm oder ihr das kirchliche Wahlrecht aberkannt worden ist oder
  8. als beruflich Mitarbeitende oder beruflich Mitarbeitender (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) auf Grund einer fristlosen Kündigung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

Der Landessynodalausschuss stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt des Ausscheidens fest.

### **§ 30 Entlassung**

Der Landessynodalausschuss hat ein Mitglied der Landessynode aus der Landessynode zu entlassen, wenn das Mitglied anhaltend dienstuntüchtig ist oder seine Pflichten erheblich verletzt.

### **§ 31 Verfahren**

Vor der Entscheidung des Landessynodalausschusses nach den §§ 29 und 30 ist das Mitglied der Landessynode zu hören. Es kann gegen die Entscheidung des Landessynodalausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Landessynode einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Landessynode unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

### **§ 32 Nachwahl und Nachberufung**

- (1) Ist ein gewähltes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so tritt das gewählte Ersatz-

- mitglied in die Landessynode ein. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so findet eine Nachwahl in dem Wahlkreis statt, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, es sei denn, dass die restliche Amtszeit der Landessynode weniger als ein Jahr beträgt. Bei der Nachwahl sind ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (2) Ist ein berufenes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so findet eine Nachberufung statt.

## **VIII. Abschnitt Schlussbestimmungen § 33 Rechts- und Amtshilfe**

Die kirchlichen Organe und Dienststellen in der Landeskirche sind den mit der Vorbereitung und Durchführung der Bildung der Landessynode beauftragten Ausschüssen und Stellen zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Das Landeskirchenamt bestimmt für jeden Wahlkreis ein Kirchenamt oder Kirchenkreisamt, das den Wahlkreisausschuss bei seinen Aufgaben unterstützt.

### **§ 34 Kosten**

Die notwendigen Kosten, die im Verfahren zur Bildung der Landessynode entstehen, werden von der Landeskirche getragen.

### **§ 35 Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen**

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes kann das Landeskirchenamt Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veränderungen im Bestand von Kirchenkreisen**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündigung in Kraft. Es ist erstmals zur Bildung der 25. Landessynode anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesezt – LSynG) in der Fassung vom 26. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 125), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 230), außer Kraft.
- (3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Rahmen der Verfügung nach § 2 Abs. 3 eine

Neufassung der Anlage zu § 3 Abs. 1 bekannt zu machen, wenn sich innerhalb der Wahlkreise durch die Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen Veränderungen im Bestand der aufgeführten Kirchenkreise ergeben haben oder bis zum Wahltag zu erwarten sind.

Hannover, den 9. Juni 2011

**Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

Meister

Anlage (zu § 3 Abs. 1)

**Zuordnung der Kirchenkreise zu den  
Wahlkreisen**

Wahlkreis I

Stadtkirchenverband Hannover

Wahlkreis II

Kirchenkreis Burgdorf  
Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen  
Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg  
Kirchenkreis Laatzen-Springe  
Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf  
Kirchenkreis Nienburg  
Kirchenkreis Ronnenberg  
Kirchenkreis Stolzenau-Loccum

Wahlkreis III

Kirchenkreis Hameln-Pyrmont  
Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld  
Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt  
Kirchenkreis Peine

Wahlkreis IV

Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld  
Kirchenkreis Göttingen  
Kirchenkreis Herzberg  
Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder  
Kirchenkreis Leine-Solling  
Kirchenkreis Münden  
Kirchenkreis Osterode

Wahlkreis V

Kirchenkreis Bleckede  
Kirchenkreis Hittfeld  
Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg  
Kirchenkreis Lüneburg  
Kirchenkreis Uelzen  
Kirchenkreis Winsen (Luhe)

Wahlkreis VI

Kirchenkreis Celle  
Kirchenkreis Gifhorn  
Kirchenkreis Soltau  
Kirchenkreis Walsrode  
Kirchenkreis Wittingen  
Kirchenkreis Wolfsburg

Wahlkreis VII

Kirchenkreis Bremerhaven  
Kirchenkreis Buxtehude  
Kirchenkreis Cuxhaven  
Kirchenkreis Land Hadeln  
Kirchenkreis Stade  
Kirchenkreis Wesermünde-Nord  
Kirchenkreis Wesermünde-Süd

Wahlkreis VIII

Kirchenkreis Bremervörde-Zeven  
Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck  
Kirchenkreis Rotenburg (Wümme)  
Kirchenkreis Verden

Wahlkreis IX

Kirchenkreis Bramsche  
Kirchenkreis Georgsmarienhütte  
Kirchenkreis Grafschaft Diepholz  
Kirchenkreis Melle  
Kirchenkreis Osnabrück  
Kirchenkreis Syke-Hoya

Wahlkreis X

Kirchenkreis Aurich  
Kirchenkreis Emden  
Kirchenkreis Emsland-Bentheim  
Kirchenkreis Harlingerland  
Kirchenkreis Leer  
Kirchenkreis Norden  
Kirchenkreis Rhaderfehn

**Nr. 39 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit**

Vom 9. Juni 2011

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Das Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1**

Die Kirchengemeinde lädt durch die Konfirmandenarbeit Kinder und Jugendliche zum Glauben ein. Die Konfirmandenarbeit ist ein wesentliches Bildungsangebot der Kirchengemeinde. In der Konfirmandenarbeit erhalten Kinder und Jugendliche die Gelegenheit, sich im Glauben zu bilden und auf die Konfirmation vorzubereiten. Ihnen werden Erfahrungsräume des Glaubens eröffnet. Mit anderen gemeinsam können sie christliches Leben in ihrer Kirchengemeinde gestalten.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2**

- (1) Die Konfirmandenarbeit kann im dritten, vierten, fünften, sechsten oder siebten Schulbesuchsjahr beginnen und im achten oder neunten Schuljahr fortgeführt und abgeschlossen werden.
- (2) Die Konfirmation findet im achten oder neunten Schulbesuchsjahr statt und soll zwischen Palmsonntag und Pfingsten gefeiert werden.
- (3) Zur Konfirmandenarbeit werden die Kinder und Jugendlichen öffentlich und in einem persönlichen Anschreiben eingeladen. Die Anmeldung zur Teilnahme ist bei dem zuständigen Pfarramt vorzunehmen.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3**

- (1) Der Kirchenvorstand und das Pfarramt haben die Gesamtverantwortung für die Konfirmandenarbeit. Sie legen im Einvernehmen Dauer, Terminierung und Form fest. Die Konfirmandenarbeit erstreckt sich über mindestens zwölf Monate und beinhaltet Arbeitseinheiten von insgesamt mindestens 70 Zeit-Stunden.
- (2) Die Teilnahme an den Gottesdiensten richtet sich nach der in § 13 vorgesehenen kirchengemeindlichen Ordnung für die Konfirmandenarbeit.
- (3) Über die Inhalte entscheidet das Pfarramt in Zusammenarbeit mit den übrigen Unterrichtenden nach § 8 auf der Grundlage der von dem Landeskirchenamt erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie der in § 13 Absatz 1 genannten Ordnung.
- (4) Für die gesamte Konfirmandenzeit wird ein Arbeits- und Terminplan erstellt.“

4. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 4**

Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist gemeinsam mit den übrigen Konfirmandinnen und Konfirmanden die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit und die Feier der Konfirmation zu ermöglichen.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5**

Jugendliche über 14 Jahre und Erwachsene, die konfirmiert werden wollen, aber nicht an der Konfirmandenarbeit teilgenommen haben, erhalten durch das Pfarramt die Gelegenheit, sich in geeigneter Weise auf die Konfirmation vorzubereiten.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6**

Für besondere und neue Formen der Konfirmandenarbeit, die nicht durch die landeskirchlichen Regelungen erfasst sind, kann das Landeskirchenamt die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin zur Erprobung erteilen.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7**

Über die Terminierung und den Ort der Konfirmandenarbeit, insbesondere der Freizeiten und mehrtägigen Exkursionen, sind die Schulleitungen der betroffenen Schulen rechtzeitig zu unterrichten. Eltern werden dabei unterstützt, ggf. Schulbefreiungen entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu beantragen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

**„§ 8**

- (1) Pastoren und Pastorinnen, Diakone und Diakoninnen sowie weitere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit religionspädagogischer Ausbildung nehmen die Konfirmandenarbeit wahr. Religionslehrkräfte und andere kirchliche Mitarbeitende, die eine religionspädagogische Ausbildung haben, sowie auf ihre Mitarbeit vorbereitete Ehrenamtliche, insbesondere

ehrenamtliche Jugendliche, können in der Konfirmandenarbeit mitwirken.

- (2) Alle beruflich und ehrenamtlich am Unterricht Mitwirkenden benötigen auch eine entsprechende religionspädagogische Qualifikation. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt durch Ausführungsbestimmungen.“

b) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Qualifikation ist das Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung entsprechend zu behandeln.

(4) Die landeskirchlichen Bestimmungen für den Bereich Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung und die damit verbundenen Verpflichtungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende gelten in der Konfirmandenarbeit analog.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 11

(1) Die Gruppengröße in der Konfirmandenarbeit soll die Zahl von 25 Konfirmanden und Konfirmandinnen nicht überschreiten und die Zahl von sieben nicht unterschreiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hinaus“ die Wörter „auf Ebene mehrerer Kirchengemeinden“ und nach den Wörtern „im Einvernehmen mit den“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

10. § 12 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 13 wird § 12 und wie folgt gefasst:

#### „§ 12

(1) Die getauften Konfirmanden und Konfirmandinnen können im Zusammenhang mit der Behandlung der Sakramente im Unterricht zum Heiligen Abendmahl eingeladen werden. Die Erziehungsberechtigten sind darüber zu unterrichten.

(2) Die getauften Konfirmanden und Konfirmandinnen sind in Gemeinden, in denen Kinder

zum Abendmahl zugelassen sind, ebenfalls zum Abendmahl eingeladen. Diejenigen Konfirmandinnen und Konfirmanden, die bisher nicht am Abendmahl teilgenommen haben, erhalten zu Beginn der Konfirmandenzeit eine erste Einführung.“

12. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt gefasst:

#### „§ 13

(1) Kirchenvorstand und Pfarramt beschließen eine Ordnung für die Konfirmandenarbeit, die alle sechs Jahre im Zusammenhang mit der Visitation durch Beschluss des Kirchenvorstandes neu zu bestätigen ist. Dabei sind die Muster-Ordnung und die Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenarbeit, die von dem Landeskirchenamt erlassen werden, zugrunde zu legen.

(2) Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Er benachrichtigt das Landeskirchenamt über die erteilte Genehmigung.“

13. Der bisherige § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Konfirmanden“ die Worte „und Konfirmandinnen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„(4) Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen dessen oder deren Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.“

14. Der bisherige § 16 wird § 15 und wie folgt gefasst:

#### „§ 15

(1) Die Superintendenten oder die Superintendentinnen sollen sich durch Besuche einen Einblick in die Konfirmandenarbeit der jeweiligen Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises verschaffen. Sie können sich dabei vertreten lassen. Sie haben die Aufgabe, die religionspädagogische Aus- und Fortbildung der Unterrichtenden und am Unterricht Mitwirkenden im Kirchenkreis zu fördern.

(2) Der Unterricht der Superintendenten oder der Superintendentinnen soll von den Landessuperintendenten oder den Landessuperintendentinnen besucht werden.“

15. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt gefasst:

**„§ 16**

Die Superintendenten oder die Superintendentinnen sollen darauf achten, dass für den Kirchenkreis möglichst einheitliche Regelungen für die Konfirmandenarbeit getroffen werden.“

16. Der bisherige § 18 entfällt.  
17. Der bisherige § 19 wird § 17.

**§ 2**

- (1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Gesetz über die Konfirmandenarbeit in der geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. Juni 2011

**Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

Meister

**Nr. 40 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld**

Vom 25. Mai 2011

Im Kirchlichen Amtsblatt 2010, Seite 153, ist die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom 10. Dezember 2010 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 24. Landessynode am 12. Mai 2011 gemäß § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz) vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), bestätigt worden.

Hannover, den 25. Mai 2011

**Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

Meister

**Nr. 41 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur näheren Regelung der Rechtsstellung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers (Kandidatenverordnung)**

Vom 26. Mai 2011

Auf Grund des § 33 des Kandidatengesetzes in der Fassung vom 26. Oktober 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 103), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

Die Rechtsverordnung zur näheren Regelung der Rechtsstellung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers (Kandidatenverordnung) in der Fassung vom 5. Mai 1988 (KABL. S. 63), zuletzt geändert durch § 2 der Rechtsverordnung vom 10. März 2003 (KABL. S. 34) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Kandidat erhält eine Wohnungs- und Mobilitätszulage in Höhe von monatlich 200 Euro.“

**§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 26. Mai 2011

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

## II. Verfügungen

### **Nr. 42 Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche in den Jahren 2011 und 2012**

Hannover, den 31. Mai 2011

§ 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PFBVG) sowie §§ 2 und 3 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (KBBVG) sehen für Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen eine entsprechende Anwendung des für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts vor. Damit gelten auch für die Jahre 2011 und 2012 die staatlichen Regelungen über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen. Das Niedersächsische Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012 vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 141) sieht im Einzelnen u. a. Folgendes vor:

1. Die Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge erhöhen sich grundsätzlich
  - um 1,5 % ab 1. April 2011 und
  - um 1,9 % ab 1. Januar 2012.
  - Anschließend werden ab 1. Januar 2012 die Grundgehaltssätze um 17 Euro und die Anwärtergrundbeträge um 6 Euro erhöht.
2. Für den Monat April 2011 erhalten Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienstbezüge hatten. Für Anwärter und Anwärterinnen beträgt die Einmalzahlung 120 Euro. Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen erhalten grundsätzlich eine Einmalzahlung, die sich nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen für die Hinterbliebenenversorgung aus dem Betrag von 360 Euro ergibt.

Die jeweiligen Grundgehaltssätze, Familienzuschläge, allgemeinen Stellenzulagen und Anwärtergrundbeträge ergeben sich aus den Anlagen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1. Juli 2003 gleichzeitig die Absenkung der Versorgung aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 begann. Die Höhe der Absenkung richtet sich nach bestimmten Anpassungsfaktoren, die für die nach dem 31. Dezember 2002 eintretenden acht Bezügerhöhungen jeweils im Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) festgelegt sind. Die Absenkung hat zur Folge, dass die Erhöhung der Versorgungsbezüge insgesamt geringer ausfällt als die Erhöhung der Dienstbezüge, wodurch das Versorgungsniveau schrittweise im Verlauf von acht Erhöhungen der Bezüge von maximal 75 v.H. auf maximal 71,75 v.H. abgesenkt wird.

Mit der Anpassung der Bezüge zum 1. April 2011 ist die 7. Stufe der Absenkung erreicht.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) der COMRAMO IT Holding AG in Hannover und die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) in Hannover werden das Erforderliche veranlassen.

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

**Die Anlagen 1 bis 4 gelten ab 1. April 2011 für unter das Pfarrer- und Kirchenbeamtenrecht sowie das Kandidatenrecht fallende Personen**

**Besoldungsordnung A**

**Anlage 1a**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 628,07	1 666,87	1 705,69	1 744,49	1 783,29	1 822,13	1 860,94					
A 3	1 695,09	1 736,39	1 777,68	1 818,96	1 860,27	1 901,58	1 942,87					
A 4	1 733,10	1 781,75	1 830,34	1 878,97	1 927,59	1 976,22	2 024,80					
A 5	1 746,95	1 809,20	1 857,57	1 905,93	1 954,31	2 002,68	2 051,04	2 099,42				
A 6	1 787,81	1 840,93	1 894,04	1 947,14	2000,24	2 053,36	2 106,48	2 159,59	2 212,68			
A 7	1 865,45	1 913,18	1 980,01	2 046,84	2 113,66	2 180,49	2 247,33	2 295,05	2 342,77	2 390,53		
A 8		1 980,99	2 038,09	2 123,73	2 209,37	2 295,01	2 380,67	2 437,76	2 494,84	2 551,94	2 609,03	
A 9		2 109,19	2 165,38	2 256,77	2 348,16	2 439,58	2 530,98	2 593,80	2 656,66	2 719,48	2 782,32	
A 10		2 271,03	2 349,10	2 466,19	2 583,32	2 700,42	2 817,53	2 895,60	2 973,67	3 051,72	3 129,79	
A 11			2 614,67	2 734,65	2 854,64	2 974,65	3 094,64	3 174,65	3 254,64	3 334,66	3 414,64	3 494,63
A 12			2 810,36	2 953,43	3 096,47	3 239,56	3 382,62	3 477,99	3 573,35	3 668,73	3 764,11	3 859,49
A 13			3 160,64	3 315,13	3 469,63	3 624,11	3 778,58	3 881,58	3 984,57	4 087,57	4 190,57	4 293,56
A 14			3 288,63	3 488,98	3 689,30	3 889,63	4 089,96	4 223,52	4 357,08	4 490,62	4 624,19	4 757,75
A 15						4 275,24	4 495,50	4 671,71	4 847,90	5 024,11	5 200,32	5 376,52
A 16						4 719,66	4 974,37	5 178,17	5 381,98	5 585,76	5 789,55	5 993,33

**Besoldungsordnung B - Auszug -**

**Anlage 1 b**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	6251,17
B 4	7009,26
B 7	8283,07
B 8	8709,05

**Anlage 2**

Die das Grundgehalt ergänzende **allgemeine Stellenzulage** (Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) beträgt monatlich:

Personenkreis	Monatsbeträge in Euro
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes (Eingangsamt A 6)	
a) in den Besoldungsgruppen bis A 8	17,85
b) in der Besoldungsgruppe A 9	69,83
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangsamt A 9)	
in den Besoldungsgruppen bis A 13	77,62
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes, Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand in der Besoldungsgruppe A 13	77,62

**Anlage 3**

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	109,26	207,39
übrige Besoldungsgruppen	114,74	212,87

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 98,13 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 251,28 Euro.

**Anlage 4**

**Grundbeträge für Anwärter und Vikare**  
(Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	Grundbetrag
Anwärter/-innen des gehobenen Dienstes	965,14
Vikare/Vikarinnen	1167,63



**Die Anlagen 1 bis 4 gelten ab 1. Januar 2012 für unter das Pfarrer- und Kirchenbeamtenrecht sowie das Kandidatenrecht fallende Personen**

**Besoldungsordnung A**

**Anlage 1a**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 676,00	1 715,54	1 755,10	1 794,64	1 834,17	1 873,75	1 913,30					
A 3	1 744,30	1 786,38	1 828,46	1 870,52	1 912,62	1 954,71	1 996,78					
A 4	1 783,03	1 832,60	1 882,12	1 931,67	1 981,21	2 030,77	2 080,27					
A 5	1 797,14	1 860,57	1 909,86	1 959,14	2 008,44	2 057,73	2 107,01	2 156,31				
A 6	1 838,78	1 892,91	1 947,03	2 001,14	2 055,24	2 109,37	2 163,50	2 217,62	2 271,72			
A 7	1 917,89	1 966,53	2 034,63	2 102,73	2 170,82	2 238,92	2 307,03	2 355,66	2 404,28	2 452,95		
A 8		2 035,63	2 093,81	2 181,08	2 268,35	2 355,62	2 442,90	2 501,08	2 559,24	2 617,43	2 675,60	
A 9		2 166,26	2 223,52	2 316,65	2 409,78	2 502,93	2 596,07	2 660,08	2 724,14	2 788,15	2 852,18	
A 10		2 331,18	2 410,73	2 530,05	2 649,40	2 768,73	2 888,06	2 967,62	3 047,17	3 126,70	3 206,26	
A 11			2 681,35	2 803,61	2 925,88	3 048,17	3 170,44	3 251,97	3 333,48	3 415,02	3 496,52	3 578,03
A 12			2 880,76	3 026,55	3 172,30	3 318,11	3 463,89	3 561,07	3 658,24	3 755,44	3 852,63	3 949,82
A 13			3 237,69	3 395,12	3 552,55	3 709,97	3 867,37	3 972,33	4 077,28	4 182,23	4 287,19	4 392,14
A 14			3 368,11	3 572,27	3 776,40	3 980,53	4 184,67	4 320,77	4 456,86	4 592,94	4 729,05	4 865,15
A 15						4 373,47	4 597,91	4 777,47	4 957,01	5 136,57	5 316,13	5 495,67
A 16						4 826,33	5 085,88	5 293,56	5 501,24	5 708,89	5 916,55	6 124,20

**Besoldungsordnung B - Auszug -**

**Anlage 1 b**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	6386,94
B 4	7159,44
B 7	8457,45
B 8	8891,52

**Anlage 2**

Die das Grundgehalt ergänzende **allgemeine Stellenzulage** (Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) beträgt monatlich:

Personenkreis	Monatsbeträge in Euro
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes (Eingangsamt A 6)	
a) in den Besoldungsgruppen bis A 8	18,19
b) in der Besoldungsgruppe A 9	71,16
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangsamt A 9)	
in den Besoldungsgruppen bis A 13	79,09
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes, Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand in der Besoldungsgruppe A 13	79,09

**Anlage 3**

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	111,34	211,33
übrige Besoldungsgruppen	116,92	216,91

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 99,99 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 256,05 Euro.

**Anlage 4**

**Grundbeträge für Anwärter und Vikare**  
(Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	Grundbetrag
Anwärter/-innen des gehobenen Dienstes	989,48
Vikare/Vikarinnen	1195,81

**Nr. 43 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal“ (Kirchenkreis Göttingen)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

**§ 1**

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mengershausen in Rosdorf, die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Obernjesa in Rosdorf, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Settmarshausen in Rosdorf und die Evangelisch-lutherische Martini-Kirchengemeinde Sieboldshausen-Volkerode in Rosdorf (Kirchenkreis Göttingen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal“.

**§ 2**

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.

Hannover, den 4. Mai 2011

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Südliches Leinetal**

**Präambel**

*Jesus Christus spricht:*

*„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“*

*Lukas 18 Vers 16*

*Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen die Menschen als Kinder Gottes und bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergebende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft den Christen, ihr eigenes Leben zu gestalten und auf alle Menschen zuzugehen.*

*Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder.*

*Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren Glauben zu entdecken und zu erfahren. Sie setzen sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. Das Handeln orientiert sich am christlichen Menschenbild mit seinen Facetten des Angenommen- und Angewiesenseins, des Gelingens und Scheiterns und dem Respekt vor der Würde des Einzelnen. Das prägt ihren pädagogischen Alltag, das Miteinander von Mitarbeitenden, Kindern und Eltern und den Umgang mit endlichen Ressourcen. Unabhängig von Gaben und Stärken, Einschränkungen und Herkunft werden Jungen oder Mädchen entsprechend ihrer Begabungen gefördert. Die Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen wollen dabei den Kindern wertschätzende und verlässliche Begleiter sein und begegnen Kindern und Eltern auch anderer Religionen mit Offenheit, Respekt und Achtung. Sie bieten in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder die Möglichkeit, gemeinsam über Glaubensfragen zu sprechen*

*und bringen den Kindern und Eltern sowie Kooperationspartnern Wertschätzung und Anerkennung entgegen. Ihr Umgang mit Kindern, Eltern und Kooperationspartnern ist durch Freundlichkeit und persönliche Ansprache geprägt.*

*Grundlage für die Arbeit in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind bundes-, landesrechtliche und behördliche Bestimmungen und Gesetze, landeskirchliche Richtlinien und Rahmenkonzepte sowie der jeweils gültige niedersächsische Bildungsplan und die UN-Kinderrechtskonvention.*

*Der Träger verantwortet das Qualitätsmanagement der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, deren Qualitätsentwicklung und -sicherung. Der Träger sichert eine qualitativ gute Arbeit durch Fachberatung sowie Qualifikation und Fortbildung aller in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder Mitarbeitenden.*

*Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind Teil des Gemeinwesens, in dem Kinder und Erwachsene gemeinsam leben und lernen. Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.*

## **§ 1 Mitglieder**

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Mengershausen, Obernjesa, Settmarshausen und Sieboldshausen-Volkerode, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder einen Kirchengemeindeverband (Kindertagesstättenverband) als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name des Kindertagesstättenverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal“. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Göttingen (Kirchenkreisamt Göttingen-Münden).

## **§ 2**

### **Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes**

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenver-

bandes ist es, die im folgenden aufgeführten evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, mit klarem evangelischem Profil effizient zu betreiben.

- Evangelischer Kinderhort An der Grundschule im Drammetal, Hauptstr. 61, 37124 Rosdorf-Dramfeld
- Evangelische Kindertagesstätte Mengershausen, Blumenweg 2, 37124 Rosdorf-Mengershausen
- Evangelische Kindertagesstätte Obernjesa, Steintorstraße 14, 37124 Rosdorf-Obernjesa
- Evangelische Kindertagesstätte Settmarshausen, Sahlbachwinkel 6, 37124 Rosdorf-Settmarshausen
- Evangelische Kindertagesstätte Sieboldshausen, Schulstraße 10, 37124 Rosdorf-Sieboldshausen

Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden sämtliche Trägeraufgaben der vorgenannten evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder auf den Kindertagesstättenverband.

- (2) Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
  - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
  - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
  - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
  - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
  - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
  - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und der Kommune bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und der Kommune abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverträge mit den

- Personensorgeberechtigten sowie weitere Verträge (z. B. Lieferantenverträge). Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.
- (4) Kindertagesstättenverband und Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätte gelegen ist, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählen insbesondere:
- a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
  - b) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
  - c) regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
  - d) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
  - e) Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG),
  - f) Mitwirkung des Kirchenvorstandes bei der Erarbeitung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption.
- (5) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse aller im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden übertragen werden.
- (6) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

### § 3

#### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsmitglieder angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.

- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

### § 4

#### Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Jeder Kirchenvorstand entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied. Die Vorstandsmitglieder sollen die Interessen und Belange der Kindertagesstätten ihrer entsendenden Kirchengemeinden in den Verbandsvorstand einbringen und den Kontakt zu ihren jeweiligen Kindertagesstätten besonders pflegen.
- (2) Die Pastoren und Pastorinnen der Verbandsgemeinden entsenden aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied des Verbandsvorstandes.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch die Kirchenvorstände zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin nach Abs. 2. Die stellvertretenden Mitglieder werden zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen. Sie besitzen kein Stimmrecht, sofern das zu vertretende Mitglied an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin nach Abs. 2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes oder des Kirchenkreises können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes gilt § 8 Abs. 3 Kirchenvorständebildungsgesetz entsprechend.
- (5) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (6) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenkreisamtes sowie die pädagogische Leitung mit beratender Stimme teilnehmen. Kinderta-

gestättenleitungen und weitere fachkundige Personen nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Fachberatung wird zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung. Die Leitungen der Kindertagesstätten sollen mindestens ein Mal im Jahr im Verbandsvorstand über ihre Tätigkeit berichten.

- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nicht abweichendes regelt.
- (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

## § 5

### **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, das Kirchenkreisamt, auf Kindertagesstättenleiterinnen oder Kindertagesstättenleiter, vorbereitende Ausschüsse und eine pädagogische Leitung übertragen werden. Die Übertragung erfolgt in einer besonderen Vereinbarung, die zwischen den Organen der beteiligten Körperschaften abgeschlossen wird. Diese Vereinbarung kann später von den satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsvorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen (vier von fünf) geändert werden. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes bleibt davon unberührt.
- (3) Der Kindertagesstättenverband arbeitet mit den anderen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis zusammen.
- (4) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (5) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch

die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

## § 6

### **Geschäftsführender Ausschuss**

Der Verbandsvorstand entscheidet, ob er zur Abwicklung von laufenden Angelegenheiten des Verbandes einen „Geschäftsführenden Ausschuss“ bildet. Zusammensetzung, konkrete Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Modalitäten der Arbeit werden vom Verbandsvorstand festgelegt. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes für alle Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes bleibt hiervon unberührt.

## § 7

### **Kuratorium**

- (1) Für alle Kindertagesstätten wird zur Beratung und Unterstützung ein gemeinsames Kuratorium gebildet. Dem Kuratorium gehören an: 3 Vertreterinnen oder Vertreter der politischen Gemeinde und 3 Mitglieder des Verbandsvorstandes, ferner 3 Leiterinnen oder Leiter der Kindertagesstätten und 3 Elternvertreterinnen oder Elternvertreter. Bei Bedarf können weitere Personen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere die Aufgabe einer beratenden Funktion bei der Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (3) Für die einzelnen Kindertagesstätten wird eine Elternvertretung (Elternrat) nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 KiTaG gebildet. Im Übrigen finden die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Niedersachsen Anwendung.

## § 8

### **Finanzen und Vermögen**

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.

- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Kindergartenhaushalten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Vorstandsvorstand festgelegt.
- (3) Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweiligen Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband, in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.
- (4) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinden stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren. Die Kirchengemeinde als Eigentümer des Kindergartengebäudes- und Grundstück wird verpflichtet sich an der Finanzierung zu beteiligen und Kindertagesstättegebäuderücklagen dafür zur Verfügung zu stellen.
- (5) Belegt der Kindergarten nur einen Teil eines Gebäudes, gilt Abs. 4 entsprechend. Bauunterhaltungskosten sowie der zur Finanzierung erforderliche Trägeranteil werden proportional zur Kubatur aufgeteilt.
- (6) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

### **§ 9**

#### **Verwaltungshilfe und pädagogische Leitung**

- (1) Das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden leistet für den Kindertagesstättenverband Verwaltungshilfe (betriebswirtschaftliche Geschäftsführung) im Rahmen des § 64 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung. Einer Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes gem. § 50a Abs. 2 Kirchengemeindeordnung bedarf es hierbei nicht. Sollen dem Kirchenkreisamt über § 64 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung hinausgehende Aufgaben übertragen werden ist gem. § 50a Abs. 2 Kirchengemeindeordnung die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen.
- (2) Die pädagogische Leitung wird im Benehmen mit der landeskirchlichen Fachberatung ei-

ner erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger der pädagogischen Leitung ist der Kirchenkreis.

- (3) Die Aufgaben der pädagogischen Leitung sind durch den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Göttingen in einer Dienstanweisung festzulegen, dabei sind die Belange und Interessen des Kindertagesstättenverbandes gesondert zu berücksichtigen. Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben des Kirchenkreisamtes, der örtlichen Einrichtungsleitung und der landeskirchlichen Fachberatung zu beachten.

### **§ 10**

#### **Satzungshandhabung**

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

### **§ 11**

#### **Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 8 und 11 bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des Kindertagesstättenverbandes.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### **§ 12**

#### **Auflösung, Ausscheiden**

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag von drei Vierteln seiner Mitglieder auflösen. Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen.
- (3) Über die Auflösung des Verbandes oder die Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden entscheidet das Landeskirchenamt. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte bzw. für die Kindertagesstätten vorzunehmen. Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei dem jeweiligen Mitglied. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu

den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten dem jeweiligen Mitglied zu. Mit der Trägerschaft für die Kindertagesstätte übernimmt die Kirchengemeinde auch wieder die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft in der betroffenen Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**§ 13  
Inkrafttreten, Genehmigung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Mengershausen, den 4. Februar 2011  
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Mengershausen  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Obernjesa, den 4. Februar 2011  
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Obernjesa  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Settmarshausen, den 15. Februar 2011  
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Settmarshausen  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Sieboldshausen, den 8. Februar 2011  
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sieboldshausen-  
Volkerode (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 4. Mai 2011

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 44 Grenzänderung zwischen der Evangelisch-lutherischen Ludgeri-Kirchengemeinde in Norden und der Evangelisch-lutherischen St.-Ansgari-Kirchengemeinde in Hage (Kirchenkreis Norden)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Ludgeri-Kirchengemeinde in Norden, die im Bereich der Samtgemeinde Hage in der Gemeinde Lütetsburg in den Straßen Am Grapenhof 2 bis Am Grapenhof 8, Am Südacker 4 bis Am Südacker 19 b, An't Ojemanns Plaats 6 bis An't Ojemanns Plaats 17 a, Bedhusweg 1 bis Bedhusweg 8, Landstraße 3 bis Landstraße 14 a und Landstraße 83 bis Landstraße 85 wohnen, werden aus der Evangelisch-lutherischen Ludgeri-Kirchengemeinde in Norden ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische St.-Ansgari-Kirchengemeinde in Hage eingegliedert.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 28. April 2011

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer



### III. Mitteilungen

**Nr. 45 Aufhebung der Nr. 1 der Hinweise betr.  
Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und  
Geburtsfällen (Beihilfevorschriften  
BhV)**

Nr. 1 der Hinweise betr. Beihilfen in Krankheits-,  
Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfevorschriften  
BhV) vom 01. Juli 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 157)  
wird rückwirkend zum 20. Januar 2011 aufgehoben.

Hannover, den 31. Mai 2011

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

## IV. Stellenausschreibungen

Bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Loccum ist zum 01.07.2011 oder später die Planstelle eines

### **Stellvertretenden Leiters -m/w-** (Bes.Gr. A 12 KBBVG bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L)

zu besetzen.

Die Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum hat insbesondere die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung für die Evangelische Akademie, das Pastoralkolleg und das Religionspädagogische Institut wahrzunehmen und ihnen Verwaltungshilfe zu leisten. Darüber hinaus verwaltet und bewirtschaftet sie die vorhandenen Tagungs-, Übernachtungs- und Restaurationskapazitäten in der Evangelischen Akademie Loccum und im Religionspädagogischen Institut Loccum (135 Gästezimmer mit 165 Betten, 3 Hörsäle und 13 Seminarräume sowie ein Speisesaal mit 200 Plätzen stehen für die Durchführung von jährlich rund 500 Tagungen, Konferenzen, Kolloquien und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung).

Weiterhin wird u.a. für das Kloster Loccum die Kassen- und Rechnungsführung übernommen und Verwaltungshilfe geleistet.

In der Kirchlichen Verwaltungsstelle sind insgesamt 64 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Zum Aufgabengebiet gehört u.a. die ständige Vertretung des Leiters, die Sachbereichsleitung Haushaltswesen und Allgemeine Verwaltung, Grundstücks-, Haus- und Gebäudeverwaltung, Personalwesen, Kassenstelle und Informations- und Kommunikationstechnik.

Bewerber und Bewerberinnen mit der Befähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung sollen über Erfahrung in der kirchlichen Verwaltung verfügen. Ein sicherer Umgang mit modernen Bürokommunikationsmitteln (insbesondere die Beherrschung von MS-Office-Software) werden erwartet. Erfahrungen in der Doppik werden vorausgesetzt, da der Stelleninhaber die bevorstehende Umstellung von der Kameralistik verantwortlich leiten wird.

Gesucht wird eine engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die folgende überfachliche Kompetenzen besitzt: kommunikative Kompetenz (mündlich und schriftlich), Kreativität und Eigeninitiative, Flexibilität und Belastbarkeit, Kooperationsfähigkeit.

Einstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 30. Juni 2011 an den Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Loccum,

**Andreas Thomas (Tel. 05766/81-201, E-Mail: andreas.thomas@evlka.de),  
Münchehäger Straße 12,  
31547 Rehburg-Loccum.**

Das Kirchenkreisamt Bremerhaven/Cuxhaven sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

## **eine/n betriebswirtschaftliche/n Geschäftsführer/in**

für den Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Cuxhaven.

Der Kindertagesstättenverband ist Träger von 10 evangelischen Kindertagesstätten in der Stadt Cuxhaven.

Die Aufgaben umfassen unter Mitwirkung der zuständigen Fachbereiche im Kirchenkreisamt Bremerhaven insbesondere:

- Bedarfsplanung und Umsetzung für die Angebotsstruktur der Kindertagesstätten
- Sicherstellung der Betriebsführung und Finanzierung der Arbeit des Verbandes und seiner Einrichtungen im Kirchenkreis Cuxhaven
- Personalmanagement, Personalplanung und Personalentwicklung in Abstimmung mit dem Pädagogischen Geschäftsführer
- Gebäudemanagement
- Koordination und Vernetzung der Arbeit mit den jeweiligen Fachbereichen des Kirchenkreisamtes

Erwartet werden

- Eine entsprechende berufliche und persönliche Qualifikation (ggf. Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt/in oder Dipl.-Verwaltungswirt/in des gehobenen, nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder gleichwertige Qualifikation im Angestelltenverhältnis)
- Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche (EKD/ACK) und Identifikation mit den Inhalten evangelischer Kindertagesstätten
- Kommunikative Kompetenz insbesondere in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Kindertagesstätten und den kommunalen Partnern des Verbandes
- Bereitschaft zur Mitwirkung in kirchlichen Gremien ggf. in den Abendstunden
- Bereitschaft sich intensiv mit den örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Kindertagesstätten in Cuxhaven vertraut zu machen

Die Besoldung erfolgt entsprechend der Laufbahnbefähigung nach Besoldungsgruppe A 12 KBBVG. bzw. 11 TV-L.

Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung erbitten wir ausschließlich auf dem Postweg bis zum 22. Juli 2011 an

**Pastor Dr. Lutz Meyer, Bei den Türmen 1 in 27478 Cuxhaven, Tel. 04722/2901**

**Auskünfte erteilt auch der Leiter des Kirchenkreisamtes, Herr Trodler,  
Tel.: 0471/9318711**

Die evangelische St. Remberti-Gemeinde in Bremen sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt

## **eine Pastorin/ einen Pastor auf eine Vollzeitstelle.**

Sie wirken in einem Kollegium mit zwei weiteren hauptamtlichen PastorInnen in einer der Innenstadtgemeinden.

Theologisch kennzeichnend für unsere Gemeinde ist ihr undogmatisch - liberales Profil. Unsere Gemeinde mit fast 9.000 Mitgliedern zeichnet sich durch vielfältige Aktivitäten aus, die zu einem großen Teil von Ehrenamtlichen getragen werden. Insbesondere prägend für unsere Gemeinde ist eine erfolgreiche, engagierte Jugend- und Konfirmandenarbeit.

Im Rahmen unserer Schwerpunktbildung suchen wir eine Pastorin/einen Pastoren, die/der sich neben den Amtspflichten dem Schwerpunkt Arbeit mit Kindern / Arbeit mit jungen Familien und Erwachsenen mittleren Alters widmet.

Unsere Gemeinde verfügt über ein Kindertagesheim mit 100 Plätzen. Wir erwarten daher u. a. eine theologisch fundierte religionspädagogische und seelsorgerische Kompetenz für die Begleitung dieses Kindertagesheims und für den Ausbau eines gemeindlichen Angebots für Kinder.

Wichtig ist der Gemeinde eine verstärkte Vernetzung im Stadtteil.

Wir legen großen Wert auf eine wertschätzende Zusammenarbeit innerhalb des Kollegiums der PastorInnen und mit den ehren- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen.

Selbstverständlich ist für uns eine profilierte und die Gemeinde herausfordernde Auseinandersetzung mit den theologischen Fragen der Zeit. Der Gestaltung entsprechender Gottesdienste kommt dabei besonderes Gewicht zu.

Weitere Informationen über die Gemeinde finden Sie auf unseren Internetseiten unter [www.remberti.de](http://www.remberti.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Juli 2011 an:

**Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche  
Franziuseck 2-4  
28199 Bremen**

**Weitere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle beantwortet gerne die Verwaltende Bauherrin  
Ute Blaum, Tel.: 0421/201570**

---

### **Hinweis:**

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

**[www.freie-pfarrstellen.de](http://www.freie-pfarrstellen.de)**

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

### **Nachrichtlich:**

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Kairo (Ägypten), Riga (Lettland), Tokyo (Japan) und Washington D.C. (USA) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter [www.ekd.de](http://www.ekd.de) in der Stellenbörse.